

# **Satzung des Vereins**

## **urbanfilmlab**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „urbanfilmlab“ mit der Abkürzung e.V. als Anhang.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll dort in das Vereinregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Die Zwecke des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Beruflichen Bildung.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins sind darauf gerichtet, eine Auseinandersetzung über die Rolle der Architektur und der gegenwärtigen Baukultur bei der Gestaltung sozialer Lebensräume in die Gesellschaft zu tragen. Die aktuellen Schnittstellen zwischen Architektur, Stadtentwicklung, Nachhaltigkeit, Raum und Gesellschaft sollen thematisch auf vielfältige Weise aufgezeigt, dargestellt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es sollen damit ein breit angelegter gesellschaftlicher Diskurs wie auch persönliches Engagement gefördert werden, die eine Entwicklung in Richtung einer kooperativen und innovativen Sozialverträglichkeit im Wohn-, Lebens- und Arbeitsalltag der Menschen ermöglichen. Das Angebot richtet sich deshalb an Fachleute und Betroffene gleichermaßen und will zwischen Experten und Laien zu einem gleichberechtigten Diskurs über unsere gegenwärtige Baukultur und alle davon betroffenen Themenbereiche beitragen.

- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- die Durchführung kostenloser Informations- und Diskussionsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Anwohner, Stadtplaner, Architekten, Schulen, Stadtteilgruppen und Politiker) zu den relevanten und aktuellen Fragestellungen;
  - den Aufbau, die Pflege sowie Weiterentwicklung eines Medienarchivs zur unentgeltlichen Nutzung und Darstellung u.a. über eine geeignete Internetpräsenz;
  - die Herstellung und fachkundige Anleitung zur Herstellung der dazu geeigneten Medien zur bildhaften und anschaulichen Darstellung zum Thema;
  - Diskussionsforen für die fachliche Weiterbildung und die Vermittlung von Wissen und Informationen für Schaffende in den Bereichen Architektur, Planung und Stadtentwicklung im Rahmen der Vereinsziele und
  - die Zusammenarbeit mit geeigneten nichtkommerziellen Kooperationspartnern in diesem Bereich.
- (4) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse öffentlicher und privater Organisationen und Körperschaften.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (gemäß § 52 AO) im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Möglichkeiten der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann beigetreten oder aufgenommen werden als Ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

## **§ 5**

### **Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereines zu richten ist.
- (2) Bei beschränkt geschäftsfähigen Bewerber/innen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Widerspruch möglich. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinszwecke.

## **§ 6**

### **Fördermitglieder**

- (1) Für die Aufnahme von Fördermitgliedern gelten die § 5 Absätze (1) bis (3).

- (2) Fördermitglieder verpflichten sich den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, Zuwendungen oder durch andere Beiträge regelmäßig zu unterstützen, die der Verwirklichung der Vereinszwecke in hervorragender Weise fördern.
- (3) Das Fördermitglied verzichtet auf die Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte bei allen Abstimmungen nach dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaften vorgeschlagen, angetragen und auf Lebenszeit verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Verpflichtung zur Mitarbeit und zu Beitragszahlungen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht

wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten ggü. dem Verein nicht nachkommt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung über diesen Erlass wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft
  - d) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit Dritten und
  - e) Organisation und Arbeitsverteilung der Vereinsaktivitäten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolger/in wählen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit hat eine neue Vorstandssitzung zum selben Thema stattzufinden. Änderungen der Tagesordnung können nur vorgenommen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist in seiner Arbeit ehrenamtlich tätig.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle satzungsgemäßen und rechtlich vorgeschriebenen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - d) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit.
  - f) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes.
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - h) Wahl eines Schriftführers für die Protokollierung der Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf ein beliebiges Mitglied übertragen werden, welches dann als Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu Beginn zu wählen ist. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Zusätzlich bestimmt die Versammlung eine/n Schriftführer/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse per Handzeichen. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.



- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen.

Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich

- bei Abberufung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern
- bei Änderungen der Satzung und
- zur Auflösung des Vereins.

Eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Änderungen des Zwecks des Vereins."

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung bzw. dem Vorstand und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, haben zwei Vorstandsmitglieder die Aufgabe als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu übernehmen.

## **§ 16**

### **Schiedsrichterliches Verfahren**

Die Mitglieder des Vereines vereinbaren bei unlösbaren Konflikten ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich und in soweit verzichtet, soweit dieses Verfahren rechtlich zulässig ist. Eine entsprechende Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 17**

### **Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volksbildung.

Berlin, den 05.11.2011